

# **Satzung**

Tennisclub  
Grafrath e.V.

Stand 01.03.2016

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Grafrath e.V.". Er hat seinen Sitz in Grafrath.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Vereinsregister Nr. VR 174.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes e.V.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, den Tennissport zu fördern und seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung dieses Sports zu verschaffen.

Er will dabei insbesondere im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit

- allen Bevölkerungsgruppen den Zugang zum Tennissport ermöglichen,
- Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig an den Tennissport heranführen,
- seinen Mitgliedern ausreichende Spielplätze und Spielmöglichkeiten zur Verfügung stellen und die ideellen sportlichen Interessen seiner Mitglieder nach außen hin vertreten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten im Benehmen mit dem Finanzamt Fürstentfeldbruck an die Gemeinde Grafrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Der Verein hat
  - Ehrenmitglieder ( Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ),
  - aktive Mitglieder,
  - passive Mitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder sind berechtigt,
  - den Tennissport auf der Anlage aktiv auszuführen,
  - alle Vereinseinrichtungen in Übereinstimmung mit eventuellen Regelungen zu benutzen,
  - an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
  - das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen sowie das Stimmrecht auszuüben;  
§ 8 ist zu beachten.
- (4) Passive Mitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder ohne das Recht auf Ausübung des Tennissports auf der Anlage ( es sei denn als Gast ) und ohne das passive Wahlrecht. Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft und umgekehrt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres abgegeben werden; in Härtefällen kann der Vorstand die Erklärung zu einem anderen Zeitpunkt annehmen. Für passive Mitglieder kann ein besonderer Beitrag festgelegt werden.
- (5) Die Zahl der Mitglieder muss in einem tragbaren Verhältnis zu den dem Verein zur Verfügung stehenden Spielmöglichkeiten stehen.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag erforderlich.
- (2) Antragsteller
  1. die aus einem anderen Tennisverein ausgeschlossen wurden,
  2. bei denen Gründe im Sinne von § 6, Absatz 3 a bestehen, dürfen als Mitglieder nicht aufgenommen werden. Ausnahmen kann der Ausschuss beschließen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.. Die Aufnahme wird mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses wirksam.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist das dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod
  - b) Austritt aus dem Verein
  - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit schriftlicher Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied
  - a) durch rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren hat
  - b) sich gröblich gegen die Satzung und Richtlinien des Vereines vergangen hat
  - c) seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach einer Mahnung nicht nachgekommen ist
  - d) die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.
- (4) Den Ausschluss beschließt der Ausschuss in geheimer Abstimmung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschusses ist dem ausgeschlossenen Mitglied bekannt zu geben.
- (5) Mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Mit dem Austritt oder dem Wirksamwerden des Ausschlusses erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes an den Verein. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar.
- (7) Die Mitgliedschaft ruht auch für die Dauer einer Entmündigung.

## **§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühr**

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Vereinsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt, laufend überprüft und bei Bedarf geändert.
- (2) Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein (vor allem Mitgliedsbeiträge, Gästegelder, Getränkegelder) stellen eine Bringschuld dar.

Bei Gewährung von Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrags (Schüler, Studenten, Wehrpflichtige zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr) ist der erforderliche Nachweis spätestens bis zum 31.1. eines jeden Jahres zu erbringen (Ausschlussfrist).

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Soweit sie volljährig sind, haben sie volles Stimmrecht. Volljährige ordentliche Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.

- (2) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und dessen Richtlinien. Sie verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

## **§ 9 Vermögen, Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Hauptversammlung.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 1. Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart

(2) Weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende allein oder je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung oder der Ausschuss zuständig sind. Er vollzieht die Beschlüsse der übrigen Organe.
- (3) Der 1. Vorsitzende beraumt eine Sitzung des Vorstandes an, so oft es die Vereinsinteressen erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes ist anzuberaumen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes das beantragen. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt und im Falle der Verhinderung vertreten.
- (4) Dem 1. Schriftführer obliegen die Führung der Protokolle, die Verwahrung der Akten, sowie die Besorgung der erforderlichen Korrespondenz nach Weisungen des Vorstandes.
- (5) Der 1. Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht.
- (6) Der Sportwart ist für die Einhaltung der Spielordnungen und die Organisation von Turnieren verantwortlich.
- (7) Sämtliche Vereinsämter sind ehrenamtlich. Aufwendungen werden vom Verein erstattet.

## **§ 13 Der Ausschuss**

(1) Der Ausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den Mitgliedern mit besonderen Aufgaben gemäß § 17, Absatz 1, Nummer 1 mit 3.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

1. den Ausschluss von Mitgliedern,
2. die Einrichtung von Spielplätzen,

3. die Spielordnung und die Durchführung des Spielbetriebs,
  4. die Festlegung und die Ausrichtung von Vereinsveranstaltungen,
  5. Rechtsgeschäfte und Verpflichtungen, die die von der Hauptversammlung festgesetzte Wertgrenze nicht überschreiten,
  6. Angelegenheiten die ihm sonst in der Satzung zugewiesen sind,
  7. Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Vereinsinteressen erfordern. Er ist einzuberufen, wenn sechs seiner Mitglieder das beantragen.
  - (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder geladen und mindestens sechs von ihnen anwesend sind. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen.
  - (5) § 12, Absatz 7 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Die Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Ausschuss kann die Einberufung der Hauptversammlung beschließen, wenn dafür die Notwendigkeit besteht.
- (3) Die Hauptversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10 v. H. der ordentlichen Mitglieder das schriftlich unter Angabe von Gründen begehren.
- (4) Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (5) Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen sieben Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Die Hauptversammlung kann weitere Anträge zulassen.
- (6) Der Hauptversammlung obliegt:
  1. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder mit besonderen Aufgaben,
  2. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses, sowie die Erteilung der Entlastung,
  3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  4. Entscheidungen über eingelegte Einsprüche als Beschwerdeinstanz,
  5. Festlegung der Wertgrenze bei Rechtsgeschäften, über die der Vorstand oder der Ausschuss beschließen können,
  6. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand oder Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden,
  7. Beschlussfassung über Anträge. Das gilt auch in Angelegenheiten, die sonst dem Vorstand oder dem Ausschuss vorbehalten sind.
- (7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder.
- (8) Bei jeder Hauptversammlung hat der 1. Schriftführer eine Anwesenheitsliste zu führen.

#### **§ 15 Rechtsmittel**

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes ist Einspruch an den Ausschuss und gegen Entscheidungen des Ausschusses ist Einspruch an die Hauptversammlung zulässig.
- (2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen.

## **§ 16 Abstimmung**

- (1) Die Organe entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 17 Mitglieder mit besonderen Aufgaben**

- (1) Mitglieder mit besonderen Aufgaben sind:
  1. der stellvertretende Schriftführer,
  2. der stellvertretende Kassenwart,
  3. Mitglieder, denen die Hauptversammlung die Wahrnehmung besonderer Tätigkeiten übertragen hat, insbesondere als Platzwart und Festwart sowie Pressewart,
  4. die Rechnungsprüfer.
- (2) Der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Kassenwart unterstützen die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit.
- (3) Mitglieder, denen die Wahrnehmung bestimmter Tätigkeiten übertragen wurde, sind für ihren Aufgabenbereich an die Weisungen der zuständigen Organe gebunden.
- (4) Mindestens zwei Rechnungsprüfer nehmen jährlich eine Kassenprüfung vor, bestätigen dies durch einen Revisionsvermerk in den Kassenbüchern und erstatten der Hauptversammlung den Revisionsbericht. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder Ausschuss beschlossenen Angaben erstrecken. Die Kassenprüfer sind in erster Linie dazu berufen, die Entlastung von Vorstand und Ausschuss zu beantragen.
- (5) § 12, Absatz 7 gilt entsprechend.

## **§ 18 Wahlen**

- (1) Der Vorstand und die Mitglieder mit besonderen Aufgaben werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist geheim.
- (3) Zur Gültigkeit der Wahl müssen die Gewählten mindestens 50 v. H. der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (4) Bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl führen der Vorstand und der Ausschuss Ihre Geschäfte weiter.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied mit besonderen Aufgaben während der Wahlzeit aus seiner Funktion aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses bis zur nächsten Hauptversammlung ein anderes ordentliches Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Scheidet der 1. Vorstand aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Hauptversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der ordentlichen Wahlzeit.

## **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 20 Ehrungen**

- (1) Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Ausschusses Vorsitzende, die dieses Amt mehrere Wahlperioden erfolgreich geführt haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

Ehrenvorsitzende werden zu Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen eingeladen und können an diesen beratend teilnehmen.

- (2) Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Ausschusses Ehrenmitgliedschaften verleihen. Diese sind beitragsfrei.

## **§ 21 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden und mindestens von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unterschrieben sein. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 23 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22.11.1974 nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.